



Leitfaden für die Bezuschussung von Hilfsmitteln

Sie können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (ehemals berufsfördernde Leistungen) erhalten, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihren Beruf nicht mehr ausüben können und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verfolgen das Ziel, bei erheblicher Gefährdung beziehungsweise Minderung der Erwerbsfähigkeit den Verbleib im Arbeitsleben dauerhaft zu sichern. Hierzu werden eine Vielzahl von Leistungen angeboten.

Antragspaket Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Dieses Paket enthält alle gegebenenfalls notwendigen Formulare für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (früher Berufsfördernde Leistungen). Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden Versicherten gewährt, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Auf diesem Wege soll die Eingliederung im Berufsleben erhalten oder wieder erreicht werden.

1. Anträge können gestellt werden bei

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland o.a.
- Das Antragspaket der Deutschen Rentenversicherung Bund können Sie sich auf der **Website der Deutschen Rentenversicherung Bund** runterladen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

- Jeder Versicherte, bei dem die berufliche Rehabilitation und das notwendige Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung und Erhalt der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitsplatzes dient.

3. Was benötige ich zur Antragstellung?

- Den Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation und Zusatzfragebogen
- Das ärztliche Attest vom Facharzt (z.B. Orthopäde) oder den Entlassungsbericht der Rehaklinik
- Ausführliche Tätigkeitsbeschreibung
- Kostenvoranschlag des qualifizierten Fachhändlers

Reichen Sie die oben bezeichneten Unterlagen möglichst vollständig bei Ihrem Kostenträger ein, um die Bearbeitungszeit zu verkürzen.

4. Welche Hilfsmittel werden im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation bewilligt oder bezuschusst?

- Stehpulte, Sitz-/ Stehtische
- Bürostühle
- Arthrodesenstühle
- Autositze
- LKW-/Bussitze
- technische Arbeitshilfen
- Transporthilfen im Betrieb

5. Wer ist bei der Antragstellung oder bei offenen Fragen behilflich?

- Die Reha-/Sozialberater in der Klinik
- Die Rehaberater der Rentenversicherungsträger
- Die technischen Berater der Arbeitsämter
- Die behandelnden Ärzte und Betriebsärzte
- Die zuständige Krankenkassen

6. Der Antrag muss vor der Anschaffung eines Hilfsmittels bei einem der zuständigen Kostenträger gestellt werden (ansonsten erlischt der Anspruch)!

7. Die Kostenträger sind:

- Rentenversicherungen: 15 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung
- Berufsgenossenschaft: Nach Arbeits- oder Wegeunfall, Berufskrankheit.
- Arbeitsamt: Alle anderen Fälle unter 15 Jahren versicherter Beschäftigung
- Hauptfürsorgestellen: Studenten, Beamte oder Sonderfälle

Empfehlungen werden seitens der Kostenträger nicht ausgesprochen, vielmehr sind wir als Hersteller in der Pflicht dem Kunden das ergonomisch sinnvolle Produkt (Drehstuhl) anzubieten.

z. B. das Drehstuhlmodell 452 genius II



oder das Drehstuhlmodell 441 favorite



Wichtige Infos zum Thema Ergonomie können Sie auch gerne dem Beitrag „Hopsen, rutschen oder schaukeln?“ erschienen in der Ausgabe 8/2010 der Fachzeitschrift facts, entnehmen.

Stehpulte, Sitz-/ Stehtische können Sie gerne über unseren Kooperationspartner mit anbieten.

Bürostuhl einstellen

Bitte Platz nehmen!

Ein ergonomisch gestalteter Büroarbeitsplatz ermöglicht gesundheitsgerechtes Arbeiten und dynamisches Sitzen. Worauf ist beim Einstellen des Bürostuhls besonders zu achten?

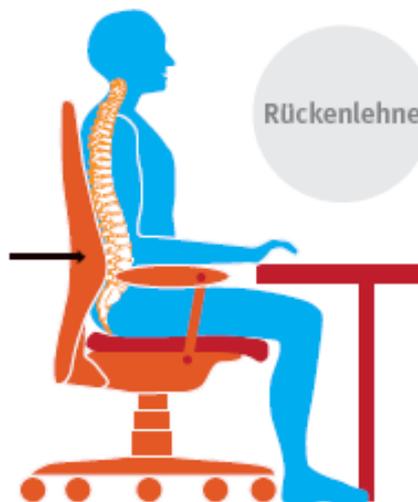
Info

Weitere Kriterien zur ergonomischen Gestaltung von Bürostühlen finden sich im VBG-Praxis-Kompakt „Die Qual der Wahl – wie beschaffe ich den passenden Stuhl?“, www.vbg.de, Suchwort: „Bürostuhl“



Abhängig von Unterschenkelgröße und Fuß sollte sich die Sitzhöhe im Maßbereich von mindestens 40 bis 53 Zentimetern einstellen lassen. Der Winkel zwischen Ober- und Unterschenkel sollte etwa 90 Grad oder mehr betragen. Vorteilhaft ist es, wenn auch der Arbeitstisch höhenverstellbar ist, besonders wenn er von mehreren Beschäftigten genutzt wird. Auch der Winkel zwischen Ober- und Unterarm sollte etwa 90 Grad oder mehr betragen.

Illustration: Klaus Wolf



Die Rückenlehne unterstützt im Optimalfall die natürliche Form der Wirbelsäule in allen Sitzhaltungen. Sie sollte höhenverstellbar sein und mit der Lehnenoberkante bis zu den Schulterblättern reichen. Die Rückenlehnwölbung, die sogenannte Lordosenstütze, gibt der Wirbelsäule Halt. Die Höhe des Abstützpunktes sollte sich zwischen 17 und 23 Zentimetern einstellen lassen.



Die Sitztiefe sollte sich im Maßbereich zwischen 37 und 47 Zentimetern einstellen lassen. Große Benutzer benötigen eine ausreichend große Auflagefläche für die Oberschenkel. Bei kleinen Beschäftigten ist auf den Beckenhalt durch die Rückenlehne zu achten. Für sie muss die Sitztiefe entsprechend verringert werden. (RG)